

Ruderordnung der Lübecker Frauen-Ruder-Gesellschaft von 1907 e.V. in der Neufassung vom 14.11.2017

Diese Ruderordnung ist in ihrer aktuellen Fassung für alle Mitglieder und Gäste der Lübecker Frauen-Ruder-Gesellschaft v. 1907 e.V. bindend.

1. Änderung siehe Protokoll der Mitgliederversammlung 02.11.2021

§ 1

„Rudern ist nur bei geeigneten Wetterverhältnissen erlaubt. Insbesondere bei Gewitter, schlechter Sicht, starkem Wind oder Eisgang darf nicht gerudert werden. Ändert sich das Wetter während der Fahrt, dass Mannschaft und Boot Gefahr laufen Schaden zu nehmen, ist die Fahrt unverzüglich abzubrechen. Bei Kenterungen muss der Ruderer beim Boot bleiben.

Eine entsprechende Schwimm- und Reaktionsfähigkeit muss vorhanden sein. Im Zweifel ist eine geeignete Schwimmweste zu tragen.

Wenn die Wassertemperatur den Wert von 12 °C oder die Lufttemperatur den Wert von 5 °C unterschreitet, wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Die aktuellen Temperaturen sind der Wetterstation der LRG in der Bootshalle zu entnehmen.

Liegen diese Werte nicht vor, gilt im Zweifel Westspflicht.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen unter den vorgenannten Bedingungen beim Rudern eine Rettungsweste tragen. Der Ruderbetrieb im Renneiner und Rennzweier von Jugendlichen und Kindern ist bei den o.g. Bedingungen mit einem zweiten Boot – wenn möglich mit einem Motorboot – zu begleiten.“

§ 2

Vor jeder Fahrt hat die Mannschaft eine Obfrau zu wählen, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Obfrau kann sein, wer die Freiruderprüfung absolviert hat oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen kann. Rudern ohne Obfrau ist nur unter Aufsicht von Trainern oder Ausbildern gestattet. Der Obfrau obliegt die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Sie hat die Eintragung im Fahrtenbuch zu überwachen, Schäden oder besondere Vorkommnisse dem Vorstand zu melden und hierüber ggf. ein Protokoll anzufertigen.

Die vom Vorstand eingesetzten Ausbilderinnen haben die Ausbildung der neuen Mitglieder zu leiten. Die Ausbildung endet mit der Freiruderprüfung. Diese besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Steuerprüfung. Die Prüfung wird von den vom Vorstand dazu autorisierten Personen abgenommen.

§ 3

Sämtliche Schifffahrtsrechtlichen Verordnungen, Befahrensregeln und sonstigen Regeln sind zu beachten. Die Boote dürfen nur in der vorgesehenen Mannschaftsstärke gerudert werden. Rudern ist insbesondere nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder mit Benutzung von Kopfhörern gestattet.

§ 4

Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtende im Fahrtenbuch auszutragen. Gäste und LRG-Mitglieder sind im Fahrtenbuch mit Namen und Vereinsnamen einzutragen.

§ 5

Mit dem Bootsmaterial ist sorgfältig umzugehen. Boote und Zubehör sind in gereinigtem Zustand ins Lager zu legen. Schäden sind ins Fahrtenbuch einzutragen.

§ 6

Die Boote stehen, soweit nicht anders bekanntgegeben, zur freien Verfügung der ausgebildeten Ruderinnen. LFRG-Mitglieder haben bei der Bootsbelegung Vorrang. Die Benutzungsordnung der Boote wird jeweils vom Vorstand geregelt und durch Aushang in der Bootshalle bekanntgegeben.

§ 7

Die Boote dürfen ohne Genehmigung des Vorstands nur auf den Hausgewässern genutzt werden. Als Hausgewässer gelten:

- Kanaltrave/Elbe-Lübeck-Kanal bis Schleuse Büssau
- Trave aufwärts bis Bad Oldesloe
- Trave abwärts bis Schlutup
- Wakenitz/Ratzeburger See bis Ratzeburg einschließlich Kuchensee

§ 8

Wünscht eine Mannschaft ein Boot zu belegen, so muss sie dieses mit Angabe der Abfahrtszeit bekanntgeben. Ist das Boot eine halbe Stunde nach der angegebenen Abfahrtszeit noch nicht benutzt, steht es den übrigen Mitgliedern zur Verfügung.

§ 9

Mehrtagesfahrten mit vereinseigenen Booten müssen bekanntgegeben und vom Vorstand genehmigt werden. Für einen sicheren Transport der Boote ist die Obfrau bzw. Organisatorin der Fahrt verantwortlich.

Bei Nutzung von Booten anderer Vereine hat die Obfrau bzw. Organisatorin der Fahrt die Versicherungssituation zu prüfen und ggf. eine befristete Versicherung für diese Boote abzuschließen.

§ 10

Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an Mehrtagesfahrten und das Zelten nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gestattet.

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen rudern.

§ 11

Es wird Wert daraufgelegt, dass in den Vereinsfarben blau-weiß gerudert wird.

§ 12

Fahrten nach Sonnenuntergang sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen. Für die vorschriftsmäßige Beleuchtung ist die Obfrau verantwortlich.

§ 13

Duschen und Umkleieräume sind nach Benutzung sauber zu verlassen. Die Schließzeiten von Bootshallen, Trainingszentrum und Umkleieräumen sind einzuhalten.

§ 14

Bei Verstoß gegen diese Ruderordnung entscheidet der Vorstand über angemessene Maßnahmen.